

Bundessozialgericht

2 RU 59/64

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Verkündet am
31. März 1965

der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektro-
technik, Köln-Bayenthal, Oberländer Ufer 130,

Beklagten und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Kläger und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter:

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 31. März 1965, an der mit-
gewirkt haben

Bundesrichter D e m i a n i
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. B a r e s e l und

Bundesrichter H u n g e r
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter V o l p e r s und

Bundessozialrichter K n i e p m e y e r
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

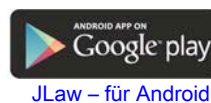
Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 13. Dezember 1963 wird aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozial-
gerichts Dortmund vom 25. September 1962 wird zurück-
gewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger macht Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung gegen die Beklagte aus Anlaß eines Verkehrsunfalls geltend, der ihn am 17. Dezember 1960 betroffen hat. Über den Hergang des Unfalls enthält das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 1963 folgende Feststellungen.

Der Kläger ist Obermonteur bei der B . . . , B . . . & C: . . . AG. Er wohnt in W: . . . L . . . H . . . bei F . . . Ende 1960 leitete er eine Arbeitskolonne, die im Bereich des Baubüros A . . . eingesetzt war. Am Unfalltag, einem arbeitsfreien Sonnabend, fuhr er mit seinem Personenkraftwagen nach A . . . zum Besuch eines Kraftfahrers seiner Kolonne, der dort im Krankenhaus lag. Er überbrachte ihm einen Geldbetrag als Geschenk der Kolonnenkameraden anläßlich des bevorstehenden Weihnachtsfestes; außerdem erkundigte er sich im Auftrage seines Betriebsleiters nach der voraussichtlichen Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des Erkrankten. Auf der Rückfahrt nach Hause wollte sich der Kläger in H: . . . aus einem Außenautomaten des auf dem Westring gelegenen Zigarrengeschäftes P: . . . Zigaretten besorgen. Da er auf der Straße nicht halten durfte, parkte er seinen Wagen auf dem R . . . -M . . . -Platz und ging zu dem etwa 150 m vom Parkplatz entfernten Geschäft zu Fuß. Auf diesem Wege wurde er von einem Personenkraftwagen erfaßt und erheblich verletzt.

Die Beklagte lehnte die Gewährung einer Unfallentschädigung durch Bescheid vom 13. September 1961 mit der Begründung ab, der Weg des Klägers zum Zigaretten-Automaten habe

- 3 -



- 3 -

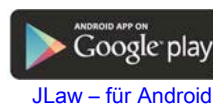
mit der versicherten Arbeitstätigkeit des Klägers nicht in einem rechtlich wesentlichen ursächlichen Zusammenhang gestanden.

Das Sozialgericht (SG) Dortmund hat die gegen diesen Bescheid gerichtete Klage durch Urteil vom 25. September 1962 abgewiesen. Das LSG hat nach Beweiserhebung über Anlaß und Hergang des Unfalls am 13. Dezember 1963 die Beklagte verurteilt, den Kläger für die Folgen seines Unfalls vom 17. Dezember 1960 zu entschädigen. Zur Begründung ist u.a. ausgeführt: Der Kläger sei während einer Betriebsfahrt verunglückt. Er sei am Unfalltag mit seinem Kraftwagen nicht aus privaten Gründen nach A ; zum Besuch seines kranken Kolonnenkameraden gefahren; er habe mit diesem Besuch vielmehr einen Auftrag seines Betriebsvorgesetzten erfüllt, der habe wissen wollen, wann der im Krankenhaus in A liegende Betriebsangehörige wieder zur Arbeit kommen werde. Dieser Betriebsfahrt seien das Parken des Kraftwagens in H sowie vor allem der anschließende Fußweg zuzurechnen, den der Kläger dort zum Besorgen von Zigaretten zurückgelegt habe. Ein Betriebsweg, der mit dem Kraftwagen zurückgelegt werde, umfasse alle Handlungen, die "nach allgemeiner Lebensauffassung üblicherweise zur Erfrischung eines Versicherten untrennbar mit diesem Weg verbunden" seien, weil "nach der Lebenserfahrung sich jeder Kraftfahrer während einer längeren Fahrt in der ihm zusagenden Form zu erfrischen pflegt". Dieser Zusammenhang bestehe zwischen der Fahrt des Klägers nach A und dem Fußweg zu dem Tabakwarengeschäft in H . Entgegen der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), nach welcher der Versicherungsschutz auf einem Weg zum Besorgen von Nahrungs- oder Erfrischungsmitteln davon abhängig sei, daß deren Genus der Wiedererlangung oder Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten wesentlich diene,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

müsse es für die Annahme des zur Wahrung des Versicherungsschutzes erforderlichen ursächlichen Zusammenhangs mit der Arbeitstätigkeit des Kraftfahrers genügen, daß dieser auf einer längeren Fahrt unterwegs sei und sich dabei in einer ihm zusagenden Weise erfrische. Die sich aus den Entscheidungen des BSG ergebenden rechtlichen Erwägungen seien nicht geeignet, eine verlässliche und auf alle Einzelfälle gleichermaßen zutreffende Abgrenzung des betrieblichen vom privaten Bereich des Versicherten zu ermöglichen; denn es werde dort erkennbar in erheblichem Maße auf das subjektive Empfinden der Versicherten abgestellt. Bei diesem Vorgehen sei es unvermeidlich, daß die Entscheidung weitgehend von den Angaben der Versicherten über ihre subjektiven Empfindungen vor der Nahrungsaufnahme und über den mit ihr verfolgten Zweck abhängig sei. Außerdem bestehe die Gefahr der Manipulierbarkeit durch die Versicherten im Prozeß. Es müsse daher die Entscheidung auf objektive Gesichtspunkte abgestellt werden. Diese seien bei Betriebsfahrten mit dem Kraftwagen in dem nach allgemeiner Lebenserfahrung üblichen zu finden. Die Gefahr einer sachwidrigen Ausweitung des Versicherungsschutzes bestehe hierbei nicht, da es von der Dauer der Betriebsfahrt abhängen, in welchem Umfange die Einnahme von Speisen oder Getränken oder der Genuß von Erfrischungen sowie die mit deren Beschaffung verbundenen Wege im allgemeinen notwendig würden; dazu komme, daß der Verzehr bzw. Genuß während der Fahrt stattfinden bzw. für sie vorgesehen sein müsse. Nach diesen Grundsätzen sei der Einkauf von Zigaretten versicherungsrechtlich geschützt, ohne daß geprüft zu werden brauche, ob der Versicherte die Absicht gehabt habe, durch das Rauchen seine Arbeitskraft zu erhalten oder wiederzugewinnen. Bei Zigarettenrauchern sei es üblich, längere Fahrten für kurze Zeit zu unterbrechen und sich mit neuen Zigaretten zu versehen. Hierbei handele

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



- 5 -

es sich um einen einheitlichen Lebensvorgang, der nicht in einen betrieblichen und einen privaten Bereich getrennt werden könne. Dies treffe im vorliegenden Falle zu. Der Kläger habe die Fahrt um 9 Uhr angetreten; der Unfall habe sich fast 6 Stunden später ereignet. Während dieser Zeit sei der Vorrat des Klägers an Zigaretten erfahrungsgemäß zu Ende gegangen. Deswegen sei der Umstand, daß der Rest des Weges bis nach Hause nur noch 5 km betragen habe, ohne schädliche Wirkung. Daß der Kläger in H einen abseits von der direkten Straße nach Hause gelegenen Parkplatz aufgesucht habe, sei durch die örtlichen Verkehrsverhältnisse geboten gewesen und stehe daher dem Versicherungsschutz bei dem Zurücklegen des Fußweges von diesem Platz bis zum Zigarettengeschäft nicht entgegen. Unerheblich sei es auch, wieviel Zigaretten sich der Kläger habe beschaffen wollen.

Das LSG hat die Revision "wegen grundsätzlicher Bedeutung und wegen Abweichens von Entscheidungen des BSG" zugelassen.

Die Beklagte hat gegen das Urteil, das ihr am 14. Februar 1964 zugestellt worden ist, am 5. März 1964 Revision eingelegt und sie am 12. Mai 1964 innerhalb der verlängerten Revisionsbegründungsfrist begründet. Sie hat im wesentlichen ausgeführt: Die Annahme des LSG, daß der Kläger am Unfalltag eine Betriebsfahrt unternommen habe, treffe nicht zu. Die Fahrt nach A sei nicht durch einen betrieblichen Zweck bedingt gewesen. Das LSG habe auf jeden Fall aber § 542 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF zu weit ausgedehnt, indem es den Unfall des Klägers dieser Fahrt noch zugerechnet habe. Ein Beschäftigter, der sich auf einer Betriebsfahrt befinde, stehe nicht bei jeder unterwegs vorgenommenen Verrichtung unter

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Versicherungsschutz. Es sei vielmehr zu prüfen, ob die Tätigkeit, bei welcher der Unfall eingetreten ist, der betrieblichen Sphäre des Verletzten zugerechnet werden könne. Die vom LSG herangezogene "allgemeine Lebenserfahrung" biete keinen ausreichenden Grund dafür, daß die Beschaffung von Nahrungs- und Genußmitteln während einer längeren Betriebsfahrt als ein den Versicherungsschutz erhaltender Umstand angesehen werden könne. Die Erwägungen des LSG, welche es zur Rechtfertigung des Versicherungsschutzes im vorliegenden Fall anführe, stünden mit der eindeutigen Rechtsprechung des BSG nicht im Einklang. Von den in dieser Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen abzuweichen, bestehe kein Anlaß. Das bedeute für den vorliegenden Fall, daß der Zigarettenkauf mit der versicherten Tätigkeit nicht in einem ausreichenden inneren Zusammenhang gestanden hätte, und zwar auch nicht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BSG zur Frage des Versicherungsschutzes des Kraftfahrers, der unterwegs anhält und die Straße zu einer privaten Besorgung überquert (BSG 20, 219).

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 1963 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Detmold vom 25. September 1962 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Dazu ist ausgeführt: Das LSG habe zu Recht angenommen, daß sich der Unfall des Klägers auf einer Betriebsfahrt ereignet habe und dieser zuzurechnen sei. In dem angefochtenen Urteil sei zutreffend dargelegt, daß es dem Kläger

- 7 -



- 7 -

am Unfalltag unterwegs "zugekommen" sei, sich Zigaretten zu beschaffen, und zwar unabhängig davon, ob seine Arbeitskraft und seine Arbeitsfähigkeit durch das Unterlassen des Einkaufs von Zigaretten wesentlich hätten beeinträchtigt oder durch deren Beschaffung zumindest hätten gefördert werden können. Einkäufe von Nahrungs- oder Genussmitteln, die man ebenso außerhalb wie innerhalb eines betrieblichen Vorgangs zu genießen pflege, müßten zwar auf ihre betriebliche Einordnung hin genau geprüft werden. Diese Prüfung ergebe im vorliegenden Fall aber, daß die Fahrt des Klägers über eine erhebliche Strecke gegangen sei und mehrere Stunden gedauert habe. Unter diesen Umständen sei nach der vom LSG vertretenen und überzeugend begründeten Rechtsmeinung der für die Anwendung des § 542 RVO aF erforderliche ursächliche Zusammenhang zwischen dem zum Unfall führenden Weg und der Fahrt des Klägers mit dem Kraftwagen gegeben. In Betracht zu ziehen sei auch, daß der Kläger am Unfalltag eine Sonderleistung für den Betrieb erbracht habe, weil er an einem arbeitsfreien Samstag freiwillig Dienst geleistet habe; deshalb müsse der ihm zu gewährende Schutz gegenüber demjenigen bei Betriebsfahrten, die im engeren Aufgabenbereich auszuführen seien, räumlich, zeitlich und funktionell erweitert werden. Es wäre sonst unvermeidlich, dem Kläger ein erhöhtes, nicht zu rechtfertigendes Risiko der Fahrt aufzubürden.

II

Die Revision ist zulässig. Sie hatte auch Erfolg.

Es konnte ungeprüft bleiben, ob die Fahrt, welche der Kläger mit seinem Kraftwagen am Unfalltag von seinem Wohnort W nach H bei H nach

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

A zum Besuch eines erkrankten Arbeitskameraden unternommen hat, wesentlich den Interessen seines Beschäftigungsunternehmens diene. Das LSG hat jedenfalls zu Unrecht angenommen, daß der zum Unfall führende Fußweg, den der Kläger auf dem Rückweg von A während einer Fahrtpause in H unternommen hat, um sich Zigaretten zu besorgen, mit der Kraftwagenfahrt in einem rechtlich wesentlichen inneren Zusammenhang gestanden habe. Zu dieser Auffassung ist der erkennende Senat gelangt, ohne daß die hier streitige Zusammenhangsfrage nach den Grundsätzen beurteilt wurde, die er in seiner Rechtsprechung zum Versicherungsschutz bei der Einnahme oder dem Beschaffen von Nahrungs- oder Genußmitteln während der Betriebsarbeit oder auf einem ihr gleichgestellten Weg entwickelt hat (vgl. SozR Nr. 40 u. 41 zu § 542 RVO aF sowie Nr. 27 zu § 543 RVO aF). Es bedurfte aus Anlaß der Entscheidung des vorliegenden Falles daher auch keiner Überprüfung dieser Rechtsprechung, nach welcher der Versicherungsschutz für Betätigungen der angeführten Art davon abhängig ist, daß sie der Wiedererlangung oder Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Versicherten wesentlich dienen. Es besteht auch kein Anlaß, sich mit dem von dieser Rechtsprechung abweichenden Rechtsstandpunkt des LSG auseinanderzusetzen; denn auch bei Beachtung der von ihm vertretenen Ansicht ist die Annahme nicht zu rechtfertigen, daß der Kläger im Zeitpunkt des Unfalls unter Versicherungsschutz gestanden habe. Das LSG meint, daß alle Handlungen, die ein Kraftfahrer auf der Fahrt mit dem Kraftwagen zu seiner Erfrischung vornimmt, der Fahrt zuzurechnen seien, wenn sie nach allgemeiner Lebensauffassung üblich sind und es sich um eine längere Fahrt handelt. Damit verkennt es selbst nicht, daß auch bei derartigen Betätigungen der innere Zusammenhang mit dem Zurücklegen der Fahrt unerläßliche

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



- 9 -

Voraussetzung für das Bestehen des Versicherungsschutzes ist. An dieser Voraussetzung fehlt es jedoch beim Zurücklegen des zum Unfall führenden Weges des Klägers.

Es mag, wie das LSG angenommen hat, üblich sein, daß ein Kraftfahrer, dem auf einer längeren Fahrt der Zigarettenvorrat ausgeht, sich unterwegs mit neuen Zigaretten versieht. Das bedeutet aber nicht, daß dieses Besorgen der Zigaretten mit dem Zurücklegen der Fahrt ohne weiteres in einem für die Annahme eines Arbeitsunfalls erforderlichen ursächlichen Zusammenhang im Rechtssinne steht. Hierzu bedarf es vielmehr des Vorhandenseins von Umständen, welche diesen inneren Zusammenhang ergeben. Das angefochtene Urteil enthält in tatsächlicher Beziehung keine Feststellungen, welche zu dieser Schlußfolgerung führen könnten. Der vom LSG für erwiesen erachtete Sachverhalt läßt vor allem keinen Anhalt für die Annahme offen, daß sich der Kläger deshalb Zigaretten habe beschaffen wollen, weil er mit dem Kraftwagen auf einer längeren Fahrt unterwegs gewesen sei. Das LSG hat ausdrücklich festgestellt, daß der Kläger am Unfalltag die Fahrt nach A von seiner in W -Lc Hc gelegenen Wohnung um 9 Uhr angetreten hatte und während des Aufenthalts zum Zigarettenbesorgen in H um 12.45 Uhr verunglückt ist. Er hatte im ganzen also nur 3 3/4 Stunden, hingegen nicht, wie das LSG meint, fast 6 Stunden Fahrt hinter sich, als er zu dem Zigaretten-Automaten in H ging. Den Ausführungen des Berufungsurteils ist in tatsächlicher Beziehung auch zu entnehmen, daß der Besuch des Klägers im Krankenhaus einige Zeit gedauert hat und daß vom Unfallort bis nach Hause noch höchstens 5 km zu fahren gewesen wären; der Kläger stand also nach einer

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

nur verhältnismäßig kurzen durchgehenden Fahrt von A: bis H: im Zeitpunkt des Unfalls kurz vor der Beendigung seiner Fahrt. Entschluß er sich trotzdem zu dem Zigarettenkauf, so bot hierfür das Zurücklegen der Fahrt keinen rechtlich ins Gewicht fallenden Grund.

Hiernach hat es sich bei der Fahrtpause des Klägers in H: vielmehr um die Einschlebung einer auf private Zwecke gerichteten Betätigung gehandelt, die unter den gegebenen Umständen als Unterbrechung der Fahrt zu werten ist und zur Folge hat, daß während der Dauer der Unterbrechung kein Versicherungsschutz bestand (vgl. hierzu BSG 20, 219, 221 zu § 543 RVO aF und das Urteil des BSG vom 28. Februar 1964 - 2 RU 149/63 -, das zum Besorgen von Zigarillos durch einen Lastkraftwagenfahrer auf einer nach § 542 RVO aF versicherten Fahrt ergangen ist). Der Kläger ist weder auf der Straße, die er für die Rückfahrt von A: benutzt hatte, verunglückt, noch kann das Besorgen der Zigaretten als eine geringfügige, für den Versicherungsschutz unschädliche Einschlebung in die Fahrt angesehen werden. Daran ändert nichts, daß der Kläger infolge der Verkehrsverhältnisse gezwungen war, seinen Kraftwagen auf einem abseits seiner Fahrstraße nach Hause gelegenen Parkplatz abzustellen.

Die Ansicht des Klägers, ihm sei der Versicherungsschutz beim Unfall deshalb nicht zu versagen, weil er für seinen Arbeitgeber einen freiwilligen Dienst an einem arbeitsfreien Tag geleistet habe, ist mit den Grundsätzen der gesetzlichen Unfallversicherung nicht vereinbar.

Da hiernach der geltend gemachte Entschädigungsanspruch

- 11 -



- 11 -

des Klägers nicht gerechtfertigt ist, mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Berufung des Klägers gegen das erstinstanzliche Urteil als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)